

Amtsgericht Springe

Geschäfts-Nr.: 3 K 4/20

(Bitte bei allen Schreiben angeben!)

31832 Springe, den 03.09.2020

Fernruf: (05041) 2031-0

Durchwahl: (05041) 2031-42

Telefax: (05041) 2031-90

Postanschrift: Amtsgericht Springe
Zum Oberntor 2
31582 Springe

Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am 30.11.2020, 9.00 Uhr, im Dorfgemeinschaftsraum „Helmut-Schmider-Halle“, Neue Rodenbeeke 34, 31832 Springe OT Alvesrode, versteigert werden das im Grundbuch von Eldagsen Blatt 1496 eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses:

Grundstück Gemarkung Eldagsen, Flur 6, Flurstück 156, Gebäude- und Freifläche, Am Gehlenbach 5, Größe 263 m² (zweigeschossiges Dreifamilienhaus, Wohnfläche gesamt ca. 251 m², DG ausgebaut, unterkellert, Wiederaufbau ca. 1966, mit Nebengebäude (Abstellschuppen), Bj. geschätzt ca. 1900).

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 03.02.2020.

Verkehrswert: 140.000,00 EUR.

Informationen siehe auch unter

a) www.ag-springe.niedersachsen.de und b) www.versteigerungspool.de.

Unter b) kann zusätzlich das erstellte Gutachten heruntergeladen werden.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Minder
Rechtspfleger

31832 Springe, den 04.09.2020
Ausgefertigt

Ellen
(Ellmers), Justizamtsinspektorin
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle des Amtsgerichts

